

FINANZEN UND STEUERN

FACHSERIE

14

Reihe 9.6.1

Essigsäuresteuer

Betriebsjahr

1978/79

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2140961 – 79700

Erschienen im März 1980

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,20

Inhalt

	Seite
1 Bemerkungen zum Steuerrecht	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen	5
1.2 Steuergegenstand	5
2 Hinweise zur Methodik der Statistik	5
3 Herstellungsbetriebe	5
4 Absatz von Essigsäure	6
4.1 Versteuerung und Verbrauch von Essigsäure	6
4.2 Steuerfreie Abgabe von Essigsäure	7

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Abkürzungen

RGBl. = Reichsgesetzblatt
BGBL. = Bundesgesetzblatt
BranntwMonG = Branntweinmonopolgesetz
EO = Essigsäureordnung
Bj = Betriebsjahr (1. 10. bis 30. 9.)
dt = Dezitonne = 100 kg

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Versteuerung von Essigsäure ist durch das Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 (RGBl. I 1922 S. 335, S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Durchführungsbestimmungen wurden durch die Essigsäureordnung (EO) als Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung erlassen.

Im Betriebsjahr 1978/79 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1979 durch die

- Verordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73) § 67 Satz 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol - Essigsäureordnung - an die allgemeine Zollordnung angepaßt worden.

1.2 Steuergegenstand

Der Essigsäuresteuer unterliegt der Übergang von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung entweder aus Holzessig oder essigsäuren Salzen (Holzessigsäure) oder aus anderen Stoffen, insbesondere aus Kalziumkarbid, Azetylen und Aldehyd (andere als Holzessigsäure) hergestellt ist, in den freien Verkehr des Monopolgebiets (BranntwMonG § 160, EO § 1). Der Essigsäuresteuer unterliegt ferner das Verbringen von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt ist, in das Monopolgebiet.

Die Essigsäuresteuer wird nach § 160 Abs. 2 BranntwMonG berechnet. Sie beläuft sich auf 30 DM für 100 kg wasserfreie Säure, wenn der Essigbranntweinpreis im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 84 DM für 1 hl Weingeist beträgt. Die Steuer erhöht oder ermäßigt sich um 1,19 DM für jede DM, um die der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 84 DM. Im Berichtszeitraum erhöhte sich der Steuersatz mit Wirkung vom 1. Februar 1979 von 84,70 auf 90,60 DM, ab 1. Mai 1979 auf 108,50 DM und ab 1. August 1979 auf 126,30 DM je 100 kg (vgl. Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung V 2305).

Von der Essigsäuresteuer sind gemäß § 165 BranntwMonG bzw. § 8 EO befreit:

- Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist;
- Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen für gewerbliche Zwecke verwendet wird;
- Essigsäure, die unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage dient die Übersicht nach Muster 15 (EO §§ 72 und 73), die dem Statistischen Bundesamt von der Zollverwaltung zugeleitet wird.

Das Muster 15 erfaßt die Menge und den Steuer-sollbetrag der im Monopolgebiet hergestellten bzw. in das Monopolgebiet eingeführten versteuerten Essigsäure (als wasserfreie Säure berechnet). Ferner wird die Menge der im Monopolgebiet hergestellten oder in das Monopolgebiet eingeführten unversteuerten Essigsäure nachgewiesen, die nur zu gewerblichen Zwecken oder zu Genußzwecken geeignet ist. Bei der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure wird nach unvergällter und vergällter Essigsäure unterschieden.

Die Statistik gibt des weiteren Aufschluß über die Zahl der Betriebe, die Essigsäure hergestellt haben, gegliedert nach der Art der Rohstoffe und der Zahl der Herstellungsbetriebe, deren Essigsäure zu Genußzwecken bzw. nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist. Dabei werden jene Betriebe ausgegliedert, bei denen Essigsäure zwangsläufig als Nebenprodukt anfällt.

Berichtsjahr ist das Betriebsjahr (1. Oktober 1978 bis 30. September 1979).

3 Herstellungsbetriebe

Im Betriebsjahr (Bj) 1978/79 gab es im Bundesgebiet insgesamt 34 Herstellungsbetriebe von Essigsäure (Bj 1977/78: 33). Wie im Vorjahr war die Essigsäure aus 8 Betrieben auch zu Genußzwecken geeignet, aus 26 Betrieben (Bj 1977/78:

25) nur zu gewerblichen Zwecken. Nach Art der verwendeten Rohstoffe wurde in 2 Betrieben Holzessig und in 3 Betrieben nicht selbst erzeugtes Aldehyd verarbeitet; die restlichen

29 Betriebe verwendeten andere Stoffe. Die Masse der Hersteller (14) war in Nordrhein-Westfalen ansässig, 10 Betriebe lagen in Hessen, je 3 in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

1 Herstellungsbetriebe

Betriebsjahr ¹⁾	Betriebe, deren hergestellte Essigsäure geeignet ist				Herstellungsbetriebe insgesamt
	zu Genußzwecken		nur zu gewerblichen Zwecken		
	zusammen	darunter mit Zwangsanfall	zusammen	darunter mit Zwangsanfall	
1974/75	7	1	30	28	37
1975/76	8	1	31	29	39
1976/77	8	1	31	29	39
1977/78	8	1	25	23	33
1978/79	8	1	26	24	34

1) 1.10. - 30.9.

4 Absatz von Essigsäure

4.1 Versteuerung und Verbrauch von Essigsäure

Im Bj 1978/79 wurden insgesamt 26 773 dt für den menschlichen Genuß geeignete Essigsäure (als wasserfreie Säure berechnet) versteuert, das entspricht einer Zunahme gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 3 028 dt oder 12,8 %.

Infolge der schrittweisen Anhebung des Steuersatzes von 84,70 auf 126,30 DM/dt innerhalb des Bj 1978/79 ist der Steuersollbetrag stärker gestiegen als die versteuerte Menge; er lag mit 2,7 Mill. DM um rd. 500 000 DM oder 22,1 % über dem Vorjahresergebnis. Die versteuerte Essigsäure wurde zu über 99 % im Inland hergestellt.

Dem Inlandsverbrauch von Essigsäure zu Genußzwecken ist die versteuerte Menge zugrunde gelegt. Je Einwohner wurden danach im Bj 1978/79 43,7 g Essig (als wasserfreie Säure berechnet) verbraucht (Bj 1977/78: 38,7 g), der in anderer Weise als durch Gärung hergestellt wurde.

2 Absatz versteuerter Essigsäure

Betriebsjahr 1)	Menge der (als wasserfreie Säure berechneten) versteuerten Essigsäure	Sollertrag der Essigsäuresteuer
	dt	DM
1974/75	23 254	4 460 151
1975/76	23 172	3 471 393
1976/77	24 349	2 352 218
1977/78	23 745	2 187 145
1978/79	26 773	2 671 297

1) 1.10. - 30.9.

Außerdem sind je Einwohner 154,6 g (136,5 g) Gärungsessig (als wasserfreie Säure berechnet) verwendet worden, so daß der auf wasserfreie Säure berechnete Essigverbrauch insgesamt im Bj 1978/79 mit 198,3 g je Einwohner um 23,1 g höher lag als vor einem Jahr.

4.2 Steuerfreie Abgabe von Essigsäure

Der Gesamtabsatz von steuerfreier Essigsäure ist im Bj 1978/79 im Vergleich zum Vorjahr um 860 000 dt oder 34,5 % auf 3 350 666 dt gestiegen. Davon entfielen 2 759 692 dt (+ 20,7 %) auf den Inlandabsatz zu gewerblichen Zwecken (einschl. Einfuhr) und

590 974 dt auf steuerfreie Ausfuhr (+ 189,2 %). Von der im Monopolgebiet steuerfrei verwendeten Menge waren 1 662 668 dt (+ 2,6 %) nur zu gewerblichen Zwecken, 1 097 024 dt (+ 64,7 %) auch zu Genußzwecken geeignet. Von dieser Menge wurden 1 089 399 dt (+ 65,9 %) unvergällt und 7 625 dt (- 18,3 %) vergällt abgegeben.

3 Absatz steuerfreier Essigsäure

dt

Betriebs- jahr 1)	Abgabe zur steuerfreien Verwendung im Monopolgebiet				Steuer- freie Ausfuhr	Steuer- freier Absatz insgesamt	
	zu Genußzwecken geeignet			nur zu gewerblichen Zwecken geeignet			
	un- vergällt	vergällt	zusammen				
1974/75	621 509 ^{a)}	40 235	661 744 ^{a)}	1 212 950	1 874 694 ^{a)}	185 311	2 060 005 ^{a)}
1975/76	601 407 ^{a)}	56 616	658 023 ^{a)}	1 675 374 ^{a)}	2 333 397 ^{a)}	181 440	2 514 837 ^{a)}
1976/77	602 801	21 997	624 798	1 632 113 ^{a)}	2 256 911 ^{a)}	178 498	2 435 409 ^{a)}
1977/78	656 717	9 333	666 050	1 620 844 ^{a)}	2 286 894 ^{a)}	204 316	2 491 210 ^{a)}
1978/79	1 089 399	7 625	1 097 024	1 662 668 ^{a)}	2 759 692 ^{a)}	590 974	3 350 666 ^{a)}

1) 1.10. - 30.9.

a) Einschl. Einfuhr.

